

Federführendes Amt:  
Stadtkämmerei

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	N 23.06.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	Ö 30.06.2020

**Betreff:**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer zum 01.10.2020**

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer wird zum 01.10.2020 entsprechend der Anlage 1 erlassen.

Produktgruppe / Maßnahme	61.10.	
Haushaltsansatz	1.910.000,00 €	(das 4. Quartal 2020 wird erst in 2021 veranlagt)
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

**Begründung:**

In seiner Sitzung vom 25.09.2018 (Vorlage 188/2018) hatte der Gemeinderat letztmals eine Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen. In der Beratung zum Haushaltsplan 2020 wurde von einer Fraktion eine Überprüfung des Vergnügungssteuersatzes angeregt.

**Entwicklung in Winnenden:**

Die Anzahl der Gewinnspielautomaten hat sich nach starken Steigerungen von 2008 bis 2013 in den letzten Jahren bei rund 250 Spielgeräten eingependelt. Mit Stand vom Juni 2019 sind in Winnenden 249 Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit gemeldet. Davon stehen 64

Automaten in 24 Gaststätten und 185 Automaten in derzeit 19 Spielhallen. Die Entwicklung der Automatenzahl ist in Anlage 2 dargestellt.

## **Steuersatz:**

Mit der Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielautomaten verfolgen die Kommunen hauptsächlich gesundheits- und gesellschaftspolitische Ziele, unter anderem um die Spielsucht durch solche Geräte einzudämmen.

Das Landesglücksspielgesetz (LGlüG) brachte für die gewerblichen Spielrecht grundlegenden Änderungen mit sich. Es enthält in Abschnitt 7 insbesondere auch Regelungen zur zukünftigen Zulassung von Spielhallen. Seit 01.07.2017 sind die Vorschriften über Abstände zu anderen Spielhallen und das Verbot der Mehrfachkonzession einzuhalten. Nach § 42 Abs. 1 und 2 LGlüG müssen Spielhallen untereinander einen Abstand von mindestens 500 Metern (Luftlinie gemessen von der Eingangstür zu Eingangstür) einhalten. Zudem ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, welche in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, ausgeschlossen. Zur Vermeidung unbilliger Härte kann die Stadt die Spielhallenbetreiber bis zum 30.06.2021 von der Einhaltung der Anforderungen befreien. Der Gemeinderat wurde über diese Thematik bereits mehrfach informiert. Ab 2021 ist daher mit einem Rückgang der Erträge zu rechnen. Eine Eindämmung der Spielsucht ist dadurch allerdings nicht zu erwarten.

Die Höhe des Steuersatzes darf keine erdrosselnde Wirkung für den Steuerpflichtigen haben. Die Auffassungen hierzu sind so vielfältig wie die dazu ergangene Rechtsprechung. Eine erdrosselnde Wirkung ist letztlich anzunehmen, wenn die Steuer eine Höhe erreicht, die dazu führt, dass der durchschnittlich von den Aufstellern erzielte Bruttoumsatz die durchschnittlichen Kosten unter Berücksichtigung aller anfallenden Steuern einschließlich eines angemessenen Betrags für die Eigenkapitalverzinsung und eines Unternehmerlohns nicht mehr abdecken kann. Den Nachweis darüber, dass ein Steuersatz den Automatenaufsteller durch die Höhe der Steuer in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht, hat er selbst zu erbringen.

Nach Ansicht der Gerichte ist ein Steuersatz von 5,0 % in jedem Fall als rechtmäßig einzustufen. Es läge hier keinesfalls eine erdrosselnde Wirkung vor. Die in Winnenden gültigen 6,0 % wurden bisher nicht von einem Gericht beanstandet, jedoch auch nicht als rechtmäßig tituliert. In den letzten Jahren wurden in Winnenden jedoch keine Anzeichen für eine erdrosselnde Wirkung der hier gültigen Vergnügungssteuersätze festgestellt, sodass davon auszugehen ist, dass auch die 6,0 % rechtmäßig sind. Mit der Durchsetzung der oben genannten Abstandsvorschriften ab 30.06.2021 ist zudem damit zu rechnen, dass die verbleibenden Spielhallenbetreiber durch die Schließung einiger Spielhallen höhere Spieleinsätzen und somit einen höheren Umsatz erzielen werden.

Die Verwaltung schlägt aufgrund dessen vor, den Steuersatz von 6,0 % auf 6,3 % (Anlage 4) des Spieleinsatzes zu erhöhen. Bei gleichbleibendem Spielverhalten wird durch die Erhöhung mit Mehrerträgen von rund 90.000,00 € gerechnet. Bei der Besteuerung von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit sieht die Verwaltung keine Änderungsnotwendigkeit.

In Anlage 3 sind einige baden-württembergische Kommunen aufgeführt, welche den

Spieleinsatz bereits als Bemessungsgrundlage eingeführt haben. Aus der Anlage wird ersichtlich, dass die geplanten 6,3 % von Winnenden nach den der Stadt vorliegenden Vergnügungssteuersatzungen einen Höchstsatz darstellen. Ob eine weitere Kommune bereits einen Steuersatz von 6,3 % oder mehr des Spieleinsatzes eingeführt hat, ist der Stadt aktuell nicht bekannt.

**Anlagen:**

158\_2020 Anlage 1 Satzungsänderung

158\_2020 Anlage 2 Bestand an Spielgeräten

158\_2020 Anlage 3 Vergleich der Vergnügungssteuersätze

158\_2020 Anlage 4 Synopse